

# VOLLMACHT

**Prof. Dr. Karsten Simoneit · Ulf Skodda · Tanja Roßmann · Martina Kurtz**

wird hiermit

in Sachen

wegen Scheidung und Folgesachen

Verfahrensvollmacht (§§ 81 ff ZPO, 114 Abs. 5 FamFG)

erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, insbesondere zur Stellung der Anträge auf Scheidung der Ehe und in den Scheidungsfolgesachen sowie sonstigen Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes, zum Abschluss von Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und schließt ein die Befugnis zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur ganzen oder teilweisen Übertragung der Vollmacht auf andere (Untervollmacht), zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis, zur Rechtsmitteleinlegung und -rücknahme oder zum Verzicht auf solche, ferner zur Entgegennahme von Geldern, Wertsachen, Urkunden, des Streitgegenstands oder von Seiten des Gegners, der Justizkasse oder sonstiger Stellen zu erstattender Beträge und zur Akteneinsichtnahme.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs- einschließlich aus ihr erwachsender besonderer Verfahren (§§ 35, 86 ff, 215 FamFG; §§ 726–732, 766–774, 785, 805, 872 ff ZPO u.a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Insolvenzverfahren.

Der Auftrag zur Beantragung von VKH in o. g. Angelegenheit umfasst lediglich das Antragsverfahren, nicht aber ein eventuelles VKH-Überprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache. Der Auftrag für das VKH-Bewilligungsverfahren endet spätestens mit Abschluss des Hauptsacheverfahrens, für das eine VKH-Bewilligung erfolgen soll. Der Anwalt weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass dieser nach einer Bewilligung von VKH persönlich verpflichtet ist, dem Gericht unaufgefordert wesentliche Verbesserungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen und diese Mitteilungspflicht erst vier Jahre nach einer rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Hauptsacheverfahrens endet.

Wismar, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mandant

Stand: 18.01.2019

**Rechtsanwälte**

www.simoneit-skodda.de

**23966 Wismar**  
Dankwartstraße 22

Tel.: (0 38 41) 76 00 – 0

Fax: (0 38 41) 76 00 33

E-Mail: wismar@  
simoneit-skodda.de



Unsere Kanzlei ist nach  
ISO 9001:2015 zertifiziert für  
anwaltschaftliches Dienstleistungs-  
und Kanzleimanagement.

## Wismar

**Prof. Dr.  
Karsten Simoneit**  
Honorarprofessor für  
Wirtschaftsrecht  
Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht  
Bau- und Architektenrecht

**Ulf Skodda**  
Fachanwalt für  
Arbeitsrecht

**Martina Kurtz**  
Fachanwältin für  
Familienrecht  
im Anstellungsverhältnis

## Schwerin

**Tanja Roßmann**  
Fachanwältin für  
Verwaltungsrecht  
Mozartstraße 27  
19053 Schwerin

USt-IdNr.: DE137443744

Sparkasse  
Mecklenburg-Nordwest  
IBAN: DE18 1405 1000  
1000 0072 90  
BIC: NOLADE21WIS

Volks- und Raiffeisen-  
bank eG Wismar  
IBAN: DE27 1406 1308  
0004 1800 89  
BIC: GENODEFIGUE

## ANDERKONTO:

Sparkasse  
Mecklenburg-Nordwest  
IBAN: DE26 1405 1000  
1100 0220 03  
BIC: NOLADE21WIS

